



# Förritz

Gemeindeverwaltung Förritz, Ortsstraße 13, 96524 Förritz  
Telefon: 03675/4093-0  
Fax: 03675/4093-21

E-Mail: [info@foeritz.de](mailto:info@foeritz.de)

<http://www.foeritz.de>

<b>2013</b>	<b>Ausgegeben zu Förritz, den 28. März 2013</b>	<b>Nr. 03</b>
		<b>Seite</b>
28.02.2013	<b>Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Förritz (Straßenausbaubeitragssatzung)</b> .....	2
18.03.2013	<b>1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Förritz (Feuerwehrsatzung)</b> .....	6
<b>AMTLICHER TEIL</b>		<b>2</b>
<b>BESCHLÜSSE des Gemeinderates Förritz</b>		<b>7</b>
Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 32. Sitzung des Gemeinderates Förritz vom 11.12.2012 .....		7
Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 33. Sitzung des Gemeinderates Förritz vom 29.01.2013 .....		7
Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Gemeinderatssitzung am 29.01.2013 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse .....		7
Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 32. Sitzung des Gemeinderates Förritz vom 11.12.2012.....		7
Beschluss über den Abschluss einer Vereinbarung über die Kostenbeteiligung bei einer Mischwasser- oder Trennwasserkanalisation für den Bereich Blumenweg im OT Oerlsdorf .....		8
Stellungnahme der Gemeinde Förritz zur 2. Qualifizierten Planänderung des Bebauungsplanes „Am Thanner Weg III. Teil, 2. BA Resterschließung“ .....		8
<b>BESCHLÜSSE Ausschüsse des Gemeinderates Förritz</b>		<b>8</b>
Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 23. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates Förritz vom 29.01.2013 .....		8
Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Bau- und Umweltausschusssitzung am 29.01.2013 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse .....		8
Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 22. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates Förritz vom 11.12.2012 .....		9
Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen .....		9
Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 42. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Förritz vom 15.01.2013 .....		10
Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 15.01.2013 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse .....		11
Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 41. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Förritz vom 27.11.2012 .....		11
Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 43. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Förritz vom 19.02.2013 .....		11
Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 19.02.2013 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse .....		11
Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 42. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Förritz vom 15.01.2013 .....		12
<b>AMTLICHE UND ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG</b>		<b>12</b>
Sitzungen des Gemeinderates Förritz und seiner Ausschüsse .....		12

## AMTLICHER TEIL

### Bekanntmachung

#### Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Föritz (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 28.02.2013

Aufgrund des § 19 Absatz 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) und der §§ 2, 7 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. Seite 329) zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), hat der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 29.01.2013 die folgende Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Föritz (Straßenausbaubeitragssatzung) beschlossen, die hiermit erlassen wird.

#### Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Föritz (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 28.02.2013

##### Inhaltsübersicht

- § 1 Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen
- § 2 Ermittlungseinheit
- § 3 Beitragsfähiger Aufwand
- § 4 Gemeindeanteil
- § 5 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 6 Verteilung des umlagefähigen Aufwands (Beitragsmaßstab)
- § 7 Beitragssatz
- § 8 Beitragspflichtige
- § 9 Entstehung und Fälligkeit der Beitragsschuld, Vorausleistungen
- § 10 Auskunftspflicht
- § 11 Überleitungsbestimmungen Erschließungsbeiträge bzw. Ausgleichsbeiträge
- § 12 Inkrafttreten

### § 1

#### Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen

- (1) Zur anteiligen Deckung der Investitionsaufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Verkehrsanlagen) erhebt die Gemeinde Föritz nach Maßgabe der Bestimmungen des ThürKAG und dieser Satzung wiederkehrende Beiträge von denjenigen Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten oder Inhabern eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB), denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung besondere Vorteile bietet.
- (2) Die Satzung findet keine Anwendung auf Investitionsaufwendungen, für die Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) zu erheben sind.

### § 2

#### Ermittlungseinheit

- (1) Sämtliche Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes bilden eine einheitliche öffentliche Einrichtung (Ermittlungseinheit).
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine einheitliche öffentliche Einrichtung bildenden Verkehrsanlagen nach dem Durchschnitt der im Zeitraum von fünf Jahren zu erwartenden Investitionsaufwendungen in der Ermittlungseinheit nach Absatz 1 ermittelt.

### § 3

#### Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Beitragsfähig sind insbesondere die Investitionsaufwendungen für:
  1. den Erwerb und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen (einschließlich der Nebenkosten),
  2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung (zuzüglich der Nebenkosten),
  3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn,
  4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
    - a) Rinnen und Bordsteinen,
    - b) Radwegen,
    - c) Gehwegen,
    - d) Beleuchtungseinrichtungen,
    - e) Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung der Straße,
    - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
    - g) Parkflächen,

h) unselbständigen Grünanlagen (Straßenbegleitgrün).

Dies gilt auch für Investitionsaufwendungen an Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen, sofern die Gemeinde Träger der Straßenbaulast ist.

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in Absatz 1 bezeichneten Maßnahmen.

- (2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Verkehrsanlagen,
  2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen) sowie
  3. für Brückenbauwerke, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegbelag.

#### § 4

##### Gemeindeanteil

Der Anteil der Gemeinde Föritz am beitragsfähigen Investitionsaufwand beträgt 46 v.H. Der übrige Anteil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

#### § 5

##### Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke, welche die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Inanspruchnahme einer der in der einheitlichen öffentlichen Einrichtung zusammengefassten Verkehrsanlagen haben.

#### § 6

##### Verteilung des umlagefähigen Aufwands (Beitragsmaßstab)

- (1) Der nach den §§ 3 bis 4 ermittelte Aufwand wird nach Maßgabe ihrer Flächen auf die Grundstücke verteilt, denen die Inanspruchnahmemöglichkeit der öffentlichen Einrichtung gemäß § 5 besondere Vorteile vermittelt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Art und Maß durch Vervielfachung der nach den Absätzen 2 bis 4 maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den Absätzen 5 bis 10 maßgeblichen Nutzungsfaktor berücksichtigt (Vollgeschossmaßstab).
- (2) Als Grundstücksfläche nach Absatz 1 gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die vom Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Soweit Flächen erschlossener Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach den Absätzen 5 bis 7. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich gelegenen Teilflächen jenseits einer Bebauungsgrenzlinie, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Absatz 8.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei erschlossenen Grundstücken
  - a) die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
  - b) die über die Grenzen des Bebauungsplans in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplans,
  - c) die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet,
  - d) für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
    - aa) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
    - bb) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m verläuft,
  - e) die über die sich nach Buchst. b) oder Buchst. d) Doppelbuchst. bb) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Verkehrsanlage bzw. im Fall von Buchst. d) Doppelbuchst. bb) der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- (4) Bei erschlossenen Grundstücken, die
  - a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder
  - b) ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzung in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung) ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Absatz 3 nicht erfasst wird.
- (5) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche von Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind (Absatz 3) vervielfacht mit
  - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit 1 Vollgeschoss,
  - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit 2 Vollgeschossen,
  - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit 3 Vollgeschossen,
  - d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit 4 und 5 Vollgeschossen,
  - e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit 6 und mehr Vollgeschossen.

- (6) Für Grundstücke, die ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplans liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- ist die zulässige Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse;
  - sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden);
  - ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, in allen anderen Gebieten die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden); dies gilt in gleicher Weise auch für den Fall, dass sowohl die zulässige Gebäudehöhe als auch gleichzeitig eine Baumassenzahl festgesetzt ist;
  - dürfen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
  - ist gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss.
- Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.
- (7) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
- bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
  - bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
  - bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt,
  - bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird je Nutzungsebene ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- (8) Für die Flächen nach Absatz 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
- aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden 0,5
  - im Außenbereich liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
    - sie ohne Bebauung sind, bei
      - Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
      - Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333
      - gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau) 1,0
    - sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5
    - auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt Buchst. a) 1,0
    - sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt Buchst. b) 1,0
    - sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt Buchst. a) 1,3
    - sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
      - mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, 1,3
      - mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung, mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt Buchst. a) 1,0
- (9) Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,10 m haben. Satz 1 gilt auch für Grundstücke in Gebieten, in denen der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 5 Abs. 6 Buchst. a) bis c) enthält. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 5 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss berechnet. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

- (10) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Absatz 5 festgesetzten Faktoren um 0,3 erhöht (Artzuschlag):
- bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse;
  - bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchst. a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
  - bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchst. a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (so z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

### § 7

#### Beitragssatz

- Der Beitragssatz wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen eines Zeitraumes von fünf Jahren ermittelt (§ 7a Abs. 2 ThürKAG).
- Der Beitragssatz einschließlich der vor Inkrafttreten dieser Satzung angefallenen Investitionsaufwendungen werden in einer gesonderten Satzung festgelegt.
- Die angefallenen beitragsfähigen Investitionsaufwendungen bis zum Inkrafttreten dieser Satzung werden nach Abzug des von der Gemeinde Föritz nach § 4 zu tragenden Anteils gemäß § 7a Absatz 8 ThürKAG in den nächsten 20 Jahren bei der Ermittlung des Beitragssatzes in der gesonderten Satzung gemäß Absatz 2 gleichmäßig berücksichtigt.

### § 8

#### Beitragspflichtige

- Beitragspflichtig ist derjenige, der jeweils im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) ist.
- Mehrere Beitragspflichtige eines Grundstücks haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils beitragspflichtig.
- Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungslage in sonstiger Weise ungeklärt, so ist an seiner Stelle derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrzahl von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

### § 9

#### Entstehung und Fälligkeit der Beitragsschuld, Vorausleistungen

- Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr.
- Der Beitrag wird 3 Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- Auf die Beitragsschuld können vom Beginn des Kalenderjahres an Vorauszahlungen verlangt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

### § 10

#### Auskunftspflicht

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksfläche bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

### § 11

#### Überleitungsbestimmungen Erschließungsbeiträge bzw. Ausgleichsbeiträge

Waren vor Inkrafttreten dieser Satzung für im Gemeindegebiet liegende Grundstücke Erschließungsbeiträge bzw. Ausgleichsbeträge nach dem Baugesetzbuch entstanden, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages für die Ermittlungseinheit unberücksichtigt. Diese Grundstücke bleiben so lange beitragsfrei, bis die Gesamtsumme aus den einzelnen Jahresbeiträgen bei Veranlagung zum wiederkehrenden Beitrag den Betrag des entstandenen einmaligen Beitrages überschritten hätte, längstens jedoch auf die Dauer von 20 Jahren seit der Entstehung des Erschließungs- bzw. Ausgleichsbeitrages. Soweit solche Beiträge erst nach Erlass dieser Satzung entstehen, gilt Satz 1 ab dem Jahr des Entstehens entsprechend.

### § 12

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Föritz, den 28.02.2013  
Gemeinde Föritz

Rosenbauer  
Bürgermeister

#### Bekanntmachungsnachweise:

#### Hinweise in der öffentlichen Bekanntmachung:

Verstöße wegen der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Föritz, den 28.03.2013

Rosenbauer  
Bürgermeister

### **Bekanntmachung**

#### **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Föritz (Feuerwehrsatzung) vom 18.03.2013**

Aufgrund des § 19 der Thüringer Gemeinde – und Landkreisordnung, Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeinheit Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 07. Januar 1992 (GVBl. S. 23), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. März 2012 (GVBl. S. 113) hat der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 07.03.2013 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Föritz (Feuerwehrsatzung) beschlossen, die hiermit erlassen wird.

#### **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Föritz (Feuerwehrsatzung) vom 18.03.2013**

##### **Artikel 1**

Die Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Föritz – Feuerwehrsatzung – vom 02.10.2007 (Bekanntgemacht im Amtsblatt der Gemeinde Föritz Nr. 10/2001 am 11.10.2007) wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Ortsbrandmeister wird von den aktiven Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.“

##### **Artikel 2**

Die Satzung tritt am 01.04.2013 in Kraft.

Föritz, den 18.03.2013  
Gemeinde Föritz

Rosenbauer  
Bürgermeister

#### **Bekanntmachungsnachweise:**

#### **Hinweise in der öffentlichen Bekanntmachung:**

Verstöße wegen der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Föritz, den 28.03.2013

Rosenbauer  
Bürgermeister

---

**BESCHLÜSSE des Gemeinderates Föritz**

---

Gemeinderat Föritz                      Beschluss-Nr. 251/34/2012  
vom 07.03.2013

**Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 32. Sitzung des Gemeinderates Föritz vom 11.12.2012**

Aufgrund des § 42 Abs. 2 Satz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. Seite 531) beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 07.03.2013, die Niederschrift des öffentlichen Teils der 32. Sitzung des Gemeinderates Föritz vom 11.12.2012 zu genehmigen.

Rosenbauer  
Bürgermeister

---

Gemeinderat Föritz                      Beschluss-Nr. 252/34/2012  
vom 07.03.2013

**Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 33. Sitzung des Gemeinderates Föritz vom 29.01.2013**

Aufgrund des § 42 Abs. 2 Satz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. Seite 531) beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 07.03.2013, die Niederschrift des öffentlichen Teils der 33. Sitzung des Gemeinderates Föritz vom 29.01.2013 zu genehmigen.

Rosenbauer  
Bürgermeister

---

Gemeinderat Föritz                      Beschluss-Nr. 253/34/2013  
vom 07.03.2013

**Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Gemeinderatssitzung am 29.01.2013 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse**

Aufgrund des § 40 Abs. 2 Satz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. Seite 531) beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 07.03.2013, die nachfolgenden in nicht öffentlicher Sitzung am 29.01.2013 gefassten Beschlüsse im nächsten Amtsblatt der Gemeinde Föritz zu veröffentlichen:

**Beschluss Nr. 249/33/2012 vom 11.12.2012**

Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 32. Sitzung des Gemeinderates Föritz vom 11.12.2012

**Beschluss Nr. 250/33/2012 vom 11.12.2012**

Beschluss über den Abschluss einer Vereinbarung über die Kostenbeteiligung bei einer Mischwasser- oder Trennkanalisation für den Bereich Blumenweg im OT Oerlsdorf

Rosenbauer  
Bürgermeister

---

Gemeinderat Föritz                      Beschluss-Nr. 249/33/2013  
vom 29.01.2013

**Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 32. Sitzung des Gemeinderates Föritz vom 11.12.2012**

Aufgrund des § 42 Abs. 2 Satz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. Seite 531) beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 29.01.2013, die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 32. Sitzung des Gemeinderates Föritz vom 11.12.2012 zu genehmigen.

Rosenbauer  
Bürgermeister

---

Gemeinderat Föritz                      Beschluss-Nr. 250/33/2013  
   vom 29.01.2013

**Beschluss über den Abschluss einer Vereinbarung über die Kostenbeteiligung bei einer Mischwasser- oder Trennwasserkanalisation für den Bereich Blumenweg im OT Oerlsdorf**

Aufgrund des § 26 Abs. 2 Nr. 15 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) beschließt der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 29.01.2013 die als Anlage beigefügte Vereinbarung über die Kostenbeteiligung bei einer Misch- oder Trennwasserkanalisation mit dem Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg abzuschließen.

Rosenbauer  
 Bürgermeister

---

Gemeinderat Föritz                      Beschluss-Nr. 254/34/2013  
   vom 07.03.2013

**Stellungnahme der Gemeinde Föritz zur 2. Qualifizierten Planänderung des Bebauungsplanes „Am Thanner Weg III. Teil, 2. BA Resterschließung“**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 2 und 4 Abs. 1 BauGB beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 07.03.2013, der 2. Qualifizierten Planänderung des Bebauungsplanes „Am Thanner Weg III. Teil, 2. BA Resterschließung“ die gemeindenachbarliche Zustimmung zu erteilen.

Rosenbauer  
 Bürgermeister

---

**BESCHLÜSSE Ausschüsse des Gemeinderates Föritz**

---

Bau- und Umweltausschuss            Beschluss-Nr. B 177/24/2013  
 des Gemeinderates Föritz            vom 12.03.2013

**Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 23. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates Föritz vom 29.01.2013**

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) beschloss der Bau- und Umweltausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 12.03.2013, die Niederschrift des öffentlichen Teils der 22. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates Föritz vom 29.01.2013 zu genehmigen.

Rosenbauer  
 Bürgermeister

---

Bau- und Umweltausschuss            Beschluss-Nr. B 178/24/2013  
 des Gemeinderates Föritz            vom 12.03.2013

**Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Bau- und Umweltausschusssitzung am 29.01.2013 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse**

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) beschloss der Bau- und Umweltausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 12.03.2013, die nachfolgenden in der nicht öffentlichen Sitzung am 29.01.2013 gefassten Beschlüsse im nächsten Amtsblatt der Gemeinde Föritz zu veröffentlichen.

**Beschluss-Nr. 171/23/2013 vom 29.01.2013**

Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 22. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates Föritz vom 11.12.2012

**Beschluss-Nr. 172/23/2013 vom 29.01.2013**

Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen

**Beschluss-Nr. 173/23/2013 vom 29.01.2013**

Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen

**Beschluss-Nr. 174/23/2013 vom 29.01.2013**

Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen



**Beschluss-Nr. 175/23/2013 vom 29.01.2013**

Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen

**Beschluss-Nr. 176/23/2013 vom 29.01.2013**

Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen

Rosenbauer  
BürgermeisterBau- und Umweltausschuss    Beschluss-Nr. B 171/23/2013  
des Gemeinderates Föritz    vom 29.01.2013**Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 22. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates Föritz vom 11.12.2012**

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531) beschloss der Bau- und Umweltausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 29.01.2013 die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 22. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates Föritz vom 11.12.2012 zu genehmigen.

Rosenbauer  
BürgermeisterBau- und Umweltausschuss    Beschluss-Nr. B 172/23/2013  
des Gemeinderates Föritz    vom 29.01.2013**Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen**

Aufgrund des § 36 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit dem § 37 Abs. 1 b der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Föritz vom 14.11.2003 **erteilt** der Bau- und Umweltausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 29.01.2013 den Bauunterlagen

**Nutzungsänderung Öltanklager in eine Garage**Standort:    Gemarkung Mupperg  
                  Flurstück – Nr. 82/5  
die gemeindliche Zustimmung.Bemerkung:

Aufgrund des § 38 ThürKO war kein Mitglied des Bau- und Umweltausschusses von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Rosenbauer  
BürgermeisterBau- und Umweltausschuss    Beschluss-Nr. B 173/23/2013  
des Gemeinderates Föritz    vom 29.01.2013**Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen**

Aufgrund des § 36 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit dem § 37 Abs. 1 b der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Föritz vom 14.11.2003 **erteilt** der Bau- und Umweltausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 29.01.2013 den Bauunterlagen

**Anbau eines Nebengebäudes**Standort:    Gemarkung Schwärzdorf  
                  Flurstück – Nr. 158/7  
die gemeindliche Zustimmung.Bemerkung:

Aufgrund des § 38 ThürKO war kein Mitglied des Bau- und Umweltausschusses von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Rosenbauer  
Bürgermeister

Bau- und Umweltausschuss Beschluss-Nr. B 174/23/2013  
des Gemeinderates Föritz vom 29.01.2013

#### **Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen**

Aufgrund des § 36 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit dem § 37 Abs. 1 b der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Föritz vom 14.11.2003 **erteilt** der Bau- und Umweltausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 29.01.2013 den Bauunterlagen

#### **Umgestaltung und Dachgeschosserneuerung an einem Einfamilienwohnhaus**

Standort: Gemarkung Föritz  
Flurstück – Nr. 57/7  
die gemeindliche Zustimmung.

Bemerkung:

Aufgrund des § 38 ThürKO war kein Mitglied des Bau- und Umweltausschusses von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Rosenbauer  
Bürgermeister

---

Bau- und Umweltausschuss Beschluss-Nr. B 175/23/2013  
des Gemeinderates Föritz vom 29.01.2013

#### **Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen**

Aufgrund des § 36 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit dem § 37 Abs. 1 b der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Föritz vom 14.11.2003 **erteilt** der Bau- und Umweltausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 29.01.2013 den Bauunterlagen

#### **Fenstereinbau als Wetterschutz auf vorhandener überdachter Garage-Terrasse**

Standort: Gemarkung Föritz  
Flurstück – Nr. 160/21  
die gemeindliche Zustimmung.

Bemerkung:

Aufgrund des § 38 ThürKO war kein Mitglied des Bau- und Umweltausschusses von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Rosenbauer  
Bürgermeister

---

Bau- und Umweltausschuss Beschluss-Nr. B176/23/2013  
des Gemeinderates Föritz vom 29.01.2013

#### **Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen**

Aufgrund des § 36 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit dem § 37 Abs. 1 b der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Föritz vom 14.11.2003 **erteilt** der Bau- und Umweltausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 29.01.2013 den Bauunterlagen

#### **Anbau an das Einfamilienhaus**

Standort: Gemarkung Gefell  
Flurstück – Nr. 386/8  
die gemeindliche Zustimmung.

Bemerkung:

Aufgrund des § 38 ThürKO war kein Mitglied des Bau- und Umweltausschusses von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Rosenbauer  
Bürgermeister

---

Haupt- und Finanzausschuss Beschluss-Nr. H118/43/2013  
des Gemeinderates Föritz vom 19.02.2013

#### **Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 42. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 15.01.2013**

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531) beschloss der Haupt- und Finanzausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner

---

Sitzung am 19.02.2013 die Niederschrift des öffentlichen Teils der 42. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 15.01.2013 zu genehmigen.

Rosenbauer  
Bürgermeister

---

Haupt- und Finanzausschuss Beschluss-Nr. H119/43/2013  
des Gemeinderates Föritz vom 19.02.2013

**Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 15.01.2013 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse**

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) beschloss der Haupt- und Finanzausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 19.02.2013, den nachfolgenden in nicht öffentliche Sitzung am 15.01.2013 gefassten Beschluss im nächsten Amtsblatt der Gemeinde Föritz zu veröffentlichen.

**Beschluss-Nr. H 117/42/2013 vom 15.01.2013**

Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 41. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 27.11.2012.

Rosenbauer  
Bürgermeister

---

Haupt- und Finanzausschuss Beschluss-Nr. H117/42/2013  
des Gemeinderates Föritz vom 15.01.2013

**Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 41. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 27.11.2012**

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531) beschloss der Haupt- und Finanzausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 15.01.2013 die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 41. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 27.11.2012 zu genehmigen.

Rosenbauer  
Bürgermeister

---

Haupt- und Finanzausschuss Beschluss-Nr. H122/44/2013  
des Gemeinderates Föritz vom 12.03.2013

**Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 43. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 19.02.2013**

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531) beschloss der Haupt- und Finanzausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 12.03.2013 die Niederschrift des öffentlichen Teils der 43. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 19.02.2013 zu genehmigen.

Rosenbauer  
Bürgermeister

---

Haupt- und Finanzausschuss Beschluss-Nr. H123/44/2013  
des Gemeinderates Föritz vom 12.03.2013

**Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 19.02.2013 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse**

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) beschloss der Haupt- und Finanzausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 12.03.2013, den nachfolgenden in nicht öffentliche Sitzung am 19.02.2013 gefassten Beschluss im nächsten Amtsblatt der Gemeinde Föritz zu veröffentlichen.

**Beschluss-Nr. H 120/43/2013 vom 19.02.2013**

Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 42. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 15.01.2013.

Rosenbauer Bürgermeister

---

Haupt- und Finanzausschuss Beschluss-Nr. H120/43/2013  
des Gemeinderates Föritz vom 19.02.2013

**Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 42. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 15.01.2013**

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531) beschloss der Haupt- und Finanzausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 19.02.2013 die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 42. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 15.01.2013 zu genehmigen.

Rosenbauer  
Bürgermeister

---

<p><b>AMTLICHE UND ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG</b> <b>Sitzungen des Gemeinderates Föritz und seiner Ausschüsse</b></p>
---

**35. Sitzung des Gemeinderates Föritz**

Am Dienstag, dem 16.04.2013 findet um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Föritz, Ortsstraße 13, 96524 Föritz die 35. Sitzung des Gemeinderates Föritz statt.

Tagesordnung:

**ÖFFENTLICHER TEIL:**

1. Bürgerfragestunde
2. Beschluss über die Niederschrift des öffentlichen Teils der 34. Sitzung des Gemeinderates Föritz vom 07.03.2013
3. Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Gemeinderatssitzung am 07.03.2013 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse
4. Beschlüsse über die Aufnahme geeigneter Personen in die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen und Schöffen für die am 01.01.2014 beginnende Amtszeit
5. Beschluss über die Haushaltssatzung der Gemeinde Föritz für das Haushaltsjahr 2013
6. Beschluss über den Finanzplan und das Investitionsprogramm für die Jahre 2012-2016
7. Stand der Bauvorhaben der Gemeinde Föritz

**NICHT ÖFFENTLICHER TEIL**

Alle Bürgerinnen und Bürger werden zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

Föritz, den 28.03.2013

Rosenbauer  
Bürgermeister

---

**24. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Kultur, Bildung und Sport des Gemeinderates Föritz**

Am Dienstag, dem 23.04.2013 findet um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Föritz, Ortsstraße 13, 96524 Föritz die 24. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Kultur, Bildung und Sport des Gemeinderates Föritz statt.

**NICHT ÖFFENTLICHER TEIL**

Föritz, den 28.03.2013

Rosenbauer  
Bürgermeister

---

**ÖFFNUNGSZEITEN****der Gemeindeverwaltung Förritz und des Einwohnermeldeamtes Förritz**

Montag	09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

Das nächste Amtsblatt der Gemeinde Förritz erscheint am 25. April 2013  
Redaktionsschluss ist der 11.04.2013.

*Die Gemeinderverwaltung Förritz wünscht  
allen Bürgerinnen und Bürgern  
fröhliche Ostern!*

**Impressum:**

Herausgeber:

Gemeinde Förritz

Druck:

Anton-Hauguth-Verlag, Alte Dorfstraße 22, 96317 Kronach-Neuses

Erscheinungsweise:

erscheint nach Bedarf

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Für alle Veröffentlichungen der Gemeinde ist die Gemeinde verantwortlich.
2. Für alle anderen Veröffentlichungen ist der jeweilige Herausgeber der Mitteilung verantwortlich.
3. Verantwortlich für den Öffentlichen Teil ist die Druckerei bzw. der entsprechende Verfasser einer Mitteilung/Nachricht.

Bezugsbedingung und  
-möglichkeit:

Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 12,00 €.

Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Gemeinde vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Gemeinde.

Preis je Exemplar 1,00 € zuzüglich Versandkosten. Die Bestellung hat bei der Gemeindeverwaltung Förritz, Ortsstraße 13, 96524 Förritz zu erfolgen.

Das Amtsblatt wird bis auf weiteres kostenlos im Gemeindegebiet verteilt.

Zu beachten ist, dass die kostenlose Verteilung des Amtsblattes im Gemeindegebiet lediglich eine Serviceleistung der Gemeinde darstellt. Ein Anspruch, ein Amtsblatt auf diese Weise regelmäßig zu erhalten, besteht nicht.

Postanschrift:

Gemeindeverwaltung Förritz, Ortsstraße 13, 96524 Förritz

Telefon: 03675/40930, Fax: 03675/409321

E-mail: [info@foeritz.de](mailto:info@foeritz.de)